

# UniReport



## **Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ABL) an der Johann Wolfgang Goethe- Universität**

Die folgende Ordnung ist gemäß § 10 der Grundordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat in seiner Sitzung vom 08. Oktober 2013 beschlossen worden.

### **Erster Abschnitt: Rechtsstellung, Struktur und Aufgaben**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Struktur der ABL
- § 3 Aufgaben der ABL in der Forschung
- § 4 Aufgaben der ABL in der Lehre

### **Zweiter Abschnitt: Leitungs-, Evaluations- und Beratungsorgane**

- § 5 Direktorium der ABL
- § 6 Leitung der Abteilungen der ABL
- § 7 Council für Bildungsforschung und Lehrerbildung
- § 8 Gemeinsamer Lehrerbildungsbeirat Rhein-Main

### **Dritter Abschnitt: Ausstattung und Zuständigkeiten**

- § 9 Ausstattung der ABL
- § 10 Zuständigkeiten des Direktoriums
- § 11 Zuständigkeiten der Leitung der Abteilung für fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Forschung
- § 12 Zuständigkeiten der Leitung der Abteilung für Lehrerbildung
- § 13 Geschäftsstelle

### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 14 Inkrafttreten und Einrichtung
- § 15 Auflösung des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung

## Erster Abschnitt: Rechtsstellung, Struktur und Aufgaben

### § 1 Rechtsstellung

Die Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung ist die zentrale Einrichtung der Lehrerbildung gem. § 10 der Grundordnung.

### § 2 Struktur der ABL

- (1) Die ABL gliedert sich in eine Abteilung für fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Forschung (Abt. I) (§ 11) und eine Abteilung für Lehrerbildung (Abt. II) (§ 12).
- (2) Die ABL wird von einem Direktorium geleitet. Aus seinem Kreis wird ein Geschäftsführender Direktor / eine Geschäftsführende Direktorin gewählt. Die Zusammensetzung des Direktoriums und seine Bestellung sind in § 5 dieser Ordnung, seine Zuständigkeiten in § 10 dieser Ordnung geregelt.
- (3) Professorinnen und Professoren sowie promovierte wissenschaftliche Mitglieder, die in den Fachdidaktiken oder den Bildungswissenschaften qualifizierte Forschungsleistungen aufweisen, können auf Antrag Mitglied der Abt. I werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums der ABL.
- (4) Der Abt. II gehören die Studiendekane der an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche 02-15 sowie 6 an der Lehrerbildung beteiligte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, 6 in Lehramtsstudiengängen eingeschriebene Studierende sowie 2 nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die Studierenden sowie die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden vom Präsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Statusgruppen im Senat benannt. Die Abteilung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie berät die Leitung der Abt. II.
- (5) Das Direktorium der ABL gibt sich in Abstimmung mit seinen Abteilungen eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass den Mitgliedern des Direktoriums Aufgabenbereiche zugewiesen werden.
- (6) Das Direktorium lädt mindestens einmal im Jahr die Mitglieder der Abt. I und der Abt. II zur Beratung der gemeinsamen Aufgaben ein.
- (7) Der ABL ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Ihre Leitung und ihre Zuständigkeiten sind in § 13 dieser Ordnung geregelt.

### § 3 Aufgaben der ABL in der Forschung

- (1) Die ABL fördert die bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Forschung.
- (2) Die ABL fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken.
- (3) Diese Förderung erfolgt durch die Abteilung für fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Forschung (Abt. I) der ABL. Die Struktur ihrer Leitung ist in § 6, deren Zuständigkeiten sind in § 11 dieser Ordnung geregelt.

### § 4 Aufgaben der ABL in der Lehre

- (1) Die ABL ist verantwortlich für
  - a) die Einhaltung der Standards in der Lehrerbildung,
  - b) die Strukturierung der Bildungswissenschaften und ihre Vernetzung mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung,
  - c) die Ausgestaltung des Professionsbezugs der Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die ABL ist zuständig für
  - a) die fachübergreifende Organisation und die Überprüfung der fachwissenschaftlichen Lehre in L1,

- b) die Organisation und Überprüfung der fachdidaktischen Lehre in L1, L2, L3 und L5, sowie die kapazitätsmäßige Evaluation der Lehrerbildung insgesamt
  - c) die fachbereichsübergreifende Organisation und Evaluation der Lehre in den Bildungswissenschaften,
  - d) die Organisation und Durchführung schulpraktischer Studien, die näher in § 12 Abs. 2 dieser Ordnung geregelt sind,
  - e) die Organisation der Lehrerfort- und -weiterbildung über die Goethe-Lehrerakademie, die fachübergreifende Beratung und Unterstützung der Lehramtsstudierenden.
- (3) Die Aufgaben in Abs. 2 werden von der Abteilung für Lehrerbildung (Abt. II) der ABL erfüllt. Die Struktur ihrer Leitung ist in § 6, deren Zuständigkeiten sind in § 12 geregelt.
- (4) Sie unterstützt und berät die Fachbereiche in allen die Lehrerbildung betreffenden Fragen.

## Zweiter Abschnitt: Leitungs-, Evaluations- und Beratungsorgane

### § 5 Direktorium der ABL

- (1) Die ABL wird von einem Direktorium geleitet (§ 2 Abs. 2).
- (2) Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Sie werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Zusätzlich gehört dem Direktorium ein Mitglied des Präsidiums an.
- (3) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor. Sie /er ist Vorgesetzter der Geschäftsstelle (§ 13).

### § 6 Leitung der Abteilungen der ABL

- (1) Die Abt. I wird von drei Mitgliedern des Direktoriums und zwei von den Mitgliedern der Abt. I gewählten Professoren / Professorinnen geleitet.
- (2) Die Abt. II wird geleitet von
  - a) 4 Mitgliedern des Direktoriums,
  - b) je einem Studiendekan /einer Studiendekanin aus den Fachbereichsgruppen 3-5, 2 und 6-10 sowie 11-15, die von den Dekanaten der jeweiligen Fachbereiche gemeinsam benannt werden. Die Studiendekane können sich durch einen anderen Studiendekan ihrer Fachbereichsgruppe vertreten lassen.
  - c) zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, zwei Studierenden sowie einem/ einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter mit Stimmrecht, die von der jeweiligen Statusgruppe der Abt. II für ein Jahr gewählt werden (§ 2 Abs. 4).
  - d) Die Beschlussfähigkeit der Leitung der Abt. II setzt voraus, dass mindestens drei Studiendekane/Studiendekaninnen anwesend sind.

### § 7 Council für Bildungsforschung und Lehrerbildung

- (1) Der Council für Bildungsforschung und Lehrerbildung ist für die Evaluation und Kontrolle der ABL zuständig und an der Entscheidung über die Forschungsschwerpunkte der ABL beteiligt. Er ist auch an der Entwicklung eines Konzepts für die Neustrukturierung der Bildungswissenschaften beteiligt.
- (2) Der Council legt dem Senat alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht über die ABL vor.

- (3) Dem Council, der aus nicht mehr als 10 Mitgliedern besteht, gehören je zur Hälfte Vertreter außeruniversitärer Einrichtungen aus dem Bereich der Bildungsforschung und Bildungsorganisation und Vertreter der Universität, die nicht Mitglieder der ABL sein dürfen, an. Die Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums benannt.

### **§ 8 Gemeinsamer Lehrerbildungsbeirat Rhein-Main**

- (1) Der Lehrerbildungsbeirat berät und unterstützt die ABL bei der Vernetzung der drei Phasen der Lehrerbildung.
- (2) Die an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen (z. B. Amt für Lehrerbildung) entsenden in Abstimmung mit dem Direktorium der ABL Mitglieder in den Beirat. Ihm sollen nicht mehr als 10 Mitglieder angehören.
- (3) Die Leitung der Abteilung für Lehrerbildung tagt mindestens einmal im Jahr mit dem Beirat.

## **Dritter Abschnitt: Ausstattung und Zuständigkeiten**

### **§ 9 Ausstattung der ABL**

- (1) Der ABL werden Mittel zur bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschungsförderung, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken zugewiesen.
- (2) Der ABL werden nach Maßgabe der jeweils geltenden QSL-Satzung der Goethe-Universität Mittel zugewiesen.

### **§ 10 Zuständigkeiten des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium schließt im Einvernehmen mit seinen Abteilungen mit dem Präsidium eine Zielvereinbarung über die Arbeit der ABL und die Organisation der Lehrerbildung an der Goethe-Universität ab.
- (2) Es berichtet dem Senat jährlich über die Arbeit der ABL.
- (3) In Abstimmung mit dem Präsidium schließt das Direktorium mit den Fachbereichen Zielvereinbarungen ab, die mit den Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fachbereichen verknüpft sind.
  - a) Sie betreffen die bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Strukturplanung für die Lehramtsstudiengänge und
  - b) umfassen die Sicherstellung des bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebots für die Lehramtsstudiengänge.
- (4) Bei mehrfacher negativer Evaluation des Lehrangebots eines Fachbereichs für Lehramtsstudierende durch die Abteilung für Lehrerbildung (§ 12 Abs. 4) legt das Direktorium dem Präsidium Vorschläge für die Umverteilung der in der Zielvereinbarung zwischen dem betroffenen Fachbereich und dem Präsidium festgelegten Mittel und Stellen zur Entscheidung vor.
- (5) Das Direktorium entsendet bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren in Berufungskommissionen für Professuren, die an der Lehrerbildung in der Fachdidaktik oder den Bildungswissenschaften beteiligt sind.
- (6) Das Direktorium erstellt die fachübergreifenden Ordnungen zu den Lehramtsstudiengängen im Benehmen mit den Fachbereichen, die fachspezifischen Regelungen im Einvernehmen mit den Fachbereichen.
- (7) Das Direktorium sorgt gemeinsam mit seinen Abteilungen Abt. I und Abt. II unter Beibehaltung der Bindung an die Fachdisziplinen für die Vernetzung von Fachdidaktik und Bildungswissenschaften in Forschung und Lehre.

### **§ 11 Zuständigkeiten der Leitung der Abt. I**

- (1) Die Abt. I ist zuständig für die Verwendung der der ABL zugewiesenen bzw. von der ABL eingeworbenen Forschungsmittel für die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktiken. Die Mitglieder der Abt. I können Anträge auf Zuweisung von Projektmitteln stellen.
- (2) In Abstimmung mit dem Council für Bildungsforschung und Lehrerbildung (§ 7) schlägt sie dem Direktorium im Hinblick auf die Zielvereinbarungen der ABL mit dem Präsidium Forschungsschwerpunkte der ABL vor.
- (3) Sie entwickelt ein Konzept für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften. Bei der Ausarbeitung des Konzepts sollen die wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bzw. GRADE einbezogen werden.

### **§ 12 Zuständigkeiten der Leitung der Abt. II**

- (1) Der Abt. II obliegt die Organisation und Evaluation des fachwissenschaftlichen Lehrangebots für L1 sowie des fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Lehrangebots für alle Lehramtsstudiengänge.
- (2) Sie ist zuständig für die Organisation und Durchführung schulpraktischer Studien. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Sie koordiniert das Lehrangebot im Zusammenwirken mit den Fachbereichen.
- (4) Sie evaluiert das Lehrangebot für die Lehramtsstudiengänge.
- (5) Sie ist, im Zusammenwirken mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereichen, zuständig für die Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken.
- (6) Sie entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Council für Bildungsforschung und Lehrerbildung ein Konzept für die Neustrukturierung der Bildungswissenschaften, das in angemessener Zeit Präsidium und Senat zur Überprüfung und Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (7) Für einzelne Aufgabenbereiche kann sie Arbeitsgruppen bilden und weitere Mitglieder der Universität als beratende Mitglieder in diese Arbeitsgruppen aufnehmen.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Der ABL ist eine Geschäftsstelle zugeordnet, die die Arbeit der ABL, seines Direktoriums
- (1) und seiner Abteilungen unterstützt. Sie wird durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin geleitet. Der Geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin
- (2) der ABL ist Vorgesetzter / Vorgesetzte der Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt auch die Fachbereiche in Fragen der Lehrerbildung und bei der Kommunikation mit den staatlichen Stellen der Lehrerbildung.
- (4) Der Geschäftsstelle sind zugeordnet:
  - a) Das Büro für Schulpraktische Studien,
  - b) das Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge und
  - c) die Goethe-Lehrerakademie.

## **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Einrichtung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung wird auf der Grundlage dieser Ordnung zum 1.9.2011 eingerichtet.

**§ 15 Auflösung des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung**

- (1) Mit Einrichtung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung wird das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung aufgelöst.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung geht in die Geschäftsstelle der ABL über.

Frankfurt am Main, den 11.10.2013

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.